



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, [...], zur Herstellung von Kunststoffen (Kunsthharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

vom 19.01.2017

Betreiber: Firma Evonik Degussa GmbH am Standort Arthur-Imhausen-Straße 92 in 58453 Witten

Die Firma Evonik Degussa GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Kunststoff (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 4.1.h des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung:	24.08.2016
Vor-Ort-Aufwand:	12 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	55 Personenstunden
Gesamtaufwand:	67 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Fachdezernate:	Dezernat 52-VAwS, Dezernat 53-Immissionsschutz

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG i.V.m den Checklisten:

- Medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung Mantelbogen – grundsätzliche Umweltrelevanz,
- Vor-Ort-Besichtigung – Checkliste Umweltmanagement und Betriebsorganisation,
- Umweltinspektionen Checkliste VAwS und
- Checkliste Abfallstrom

Überprüfung der Genehmigungsbescheide:

- **56-4.42.0089/05/0401H1-T1-Kre/Ks** - der Bezirksregierung Arnsberg vom 16. März 2006 zur Errichtung von Teilanlagen sowie zum Betrieb der NM-Polyesterharzanlage (1. Teilgenehmigung), gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG und
- **Az. 56-4.42.0089/05/0401H1-T2-Kre/Ks** - der Bezirksregierung Arnsberg vom 03. November 2006 zur Änderung der NM-Polyesterharzanlage (2. Teilgenehmigung), gemäß §§ 6 und 8 BImSchG

Ergebnis der Überwachung: geringfügige Mängel

- Nachweis über die Einhaltung der zeitlichen Abfolge der Umsetzung der Geruchsminderungsmaßnahmen konnte nicht erbracht werden
- Inbetriebnahmemeldung zum Genehmigungsbescheid - Az. 56-4.42.0089/05/0401H1 - erfolgte nicht fristgerecht
- Verunreinigungen von Auffangräumen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Veranlasste Maßnahmen:

- Die Betreiberin wurde im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigung zur Reinigung der Auffangräume aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.